

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 12

Artikel: Die Instruktorenordnung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706474>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.– im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

37. Jahrgang

28. Februar 1962

Es nützt doch alles nichts!

«Lieber Kamerad, gestern abend hatten wir hier eine interessante Auseinandersetzung über die Atomtod-Initiative. Zwei Argumente vor allem waren es, die von den Befürwortern der Initiative (keine Kommunisten!) verwendet und allgemein auch beachtet wurden. Erstens: Rußland will keinen Krieg! Wenn es ganz Europa hätte unter seine Botmäßigkeit bringen wollen, wäre ihm das unmittelbar nach Kriegsende ein leichtes gewesen. Die Westmächte hatten abgerüstet, nur Rußland besaß noch nahezu seine volle Kriegstärke. Überdies hat Rußland noch nie einen Krieg begonnen, seit die Kommunisten im Kreml residieren. Zweitens: Ob wir Atomwaffen besitzen oder nicht, ist belanglos. Es nützt doch alles nichts! Es schien mir wichtig genug zu sein, Ihnen von diesen Argumenten Kenntnis zu geben.»

Four. J. L. in W.

Nun, lieber Kamerad, ich bin gar nicht so sicher, daß diese Befürworter der Atomtod-Initiative keine Kommunisten waren. Tarnung und Täuschung wird in der bolschewistischen Agitation groß geschrieben, und deshalb erkennen wir biederer Schweizer nicht immer den Wolf im Schafspelz.

Sowjetrußland hätte unmittelbar nach Kriegsende ganz Westeuropa in seinen Sack stecken können – wenn es gewollt hätte?

Wenn das allerdings ein Argument für die «Friedensliebe» der Kreml-Gewaltigen sein sollte und als solches akzeptiert würde, müßte man über die Naivität dieser Gläubigen verzweifeln. Es stimmt, die USA und England hatten weitgehend abgerüstet, die Sowjetunion nicht. Dafür besaßen die Amerikaner und die Engländer Atombomben, nicht aber die Russen!

Was meinen Sie, Fourier L., wenn die Situation umgekehrt gewesen wäre? Glauben diese Leute wirklich, der damals noch allmächtige Despot Stalin hätte diese Gelegenheit nicht ausgenutzt, um in einem Aufwischen ganz Europa zu besetzen?

Ich bin fest überzeugt, daß uns in jener Zeit nur das westliche Atommonopol vor einem kommunistischen Eroberungskrieg bewahrt hat.

Ihre anscheinend nichtkommunistischen Befürworter der Initiative be-

haupteten weiter, die Sowjetrussen hätten noch nie einen Krieg begonnen.

Ja, um Himmels willen – wie dumm schätzen die uns ein?

Ist der Winterkrieg 1939/40 vergessen, den die Russen gegen Finnland begonnen haben?

Hat man schon vergessen die Eroberung und Einverleibung der baltischen Staaten und Bessarabiens?

Das war Krieg, auch wenn in diesen militärischen Operationen nicht geschossen wurde!

Hat man vergessen, daß die «kalte» Sowjetisierung Rumäniens, Bulgariens, Ungarns, Polens, Jugoslawiens, Albaniens und der Tschechoslowakei – um nur die europäischen Staaten zu nennen – Tausende und Tausende von Todesopfern forderte und daß diese Völker heute noch unter dem Besatzungsregime Moskaus schmachten?

War etwa der Versuch zur Aushungierung Westberlins, wie ihn die Russen 1948 praktizierten, ein Beweis für die Friedensliebe des Kremls?

Stand nicht Moskau hinter dem kommunistischen Regime in Nordkorea, als dieses 1950 mutwillig einen Krieg vom Zaune riß?

Hat nicht Sowjetrußland in einem blutigen Feldzug das aufständische ungarische Volk niedergeknüppelt, damals, Anno 1956?

Und endlich: sind das Zeugnisse für den Frieden, wenn Chruschtschow seine Megatonnenbombe explodieren läßt, um damit den Westen einzuschüchtern? Das ist doch reiner und unmenschlicher Terror!

Und angesichts dieser ernsten Lage gibt es auch bei uns Leute, die erklären weinerlich «es nützt doch alles nichts!» Mit solchen Defaitisten und Kleingläubigen ist allerdings jede Diskussion zwecklos. Die Schweiz besteht nur, weil unsere Vorfahren nicht auf sie gehört haben.

Es geht in Tat und Wahrheit in der Volksabstimmung vom kommenden 1. April – und mit unserem **Nein!** – auch um die Frage, ob die Schweiz inskünftig den Argumenten der Defaitisten, Kleingläubigen und Anhänger einer uns fremden Ideologie mehr vertrauen will, als dem unbedingten und kompromißlosen Willen, unsere Freiheit und Unabhängigkeit gegebenenfalls mit allen Mitteln zu verteidigen.

Ernst Herzig

Schweizerische Militärgesetzgebung:

Die Instruktorenordnung

Als Instruktorenordnung wird der Bundesratsbeschluß vom 30. Dezember 1958 über das Dienstverhältnis des Instruktionkorps verstanden, der für folgende Kategorien des Instruktionspersonals unserer Armee die dienstrechtliche Stellung festlegt:

- die gewählten Instruktionsoffiziere,
- die gewählten Instruktionunteroffiziere,
- die Instruktionsaspiranten,
- die außerordentlichen Instruktoren.

Die heute gültige Instruktorenordnung ist in den Nachkriegsjahren vollkommen neu gestaltet worden, nachdem es sich gezeigt hatte, daß dieser besondere Berufszweig unter außerordentlich erschwerten Verhältnissen seine Arbeit im Dienst der militärischen Ausbildung unserer Armee zu leisten hat – Erschwerungen, deren Auswirkungen sich nicht zuletzt auch in erheblichen Rekrutierungsschwierigkeiten sehr nachteilig fühlbar machten. Die Tendenz der Neuordnung des Jahres 1958 mußte deshalb in erster Linie in einer fühlbaren Verbesserung der Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse im Instruktorenberuf liegen; die heutige Regelung darf zweifellos als eine großzügige und fortschrittliche Lösung des nicht einfachen Problems bezeichnet werden.

Die Notwendigkeit des Vorhandenseins eines Instruktionkorps ist eine Konsequenz unseres Milizsystems. Die durch unsere Rekruten- und Kadernschulen laufenden Milizoffiziere kommen und gehen, so, wie es ihre Dienstdauer vorschreibt. Dieser stete Wechsel der Kader, die nur für die kurze Zeit ihrer eigenen Ausbildung einrücken, macht es notwendig, daß daneben noch ein Element in den Schulen und Kursen vorhanden ist, das gleichsam als ruhender Pol stets da ist und das die Kontinuität und die gute Tradition schweizerischer Soldatenausbildung hochhält. Dieses Element, dessen wesentlichste Aufgabe in der Leitung der Rekruten- und Kadernausbildung liegt, ist das Instruktionkorps, das, wie das Dienstreglement der schweizerischen Armee sagt, der «wichtigste Träger soldatischer Überlieferung und militärischer Grund-

sätze» ist. Unter dem Sammelbegriff Instrukto­ren sind sowohl die Instruk­tionsoffiziere als auch die Instruk­tionsunteroffiziere verstanden. Die Aufgaben der Instruktionsoffiziere lie­gen namentlich im Gebiet der Erzie­hung, der allgemeinen Ausbildung und der taktischen Schulung von Führern und Truppe, während die Instruktions­unteroffiziere vor allem für die tech­nische Instruktion eingesetzt werden; sie sind die ersten Mitarbeiter ihrer Schulkommandanten in der Ausbildung an Geräten, Waffen, Motoren usw.; die fortschreitende Technisierung der Armee hat den Instruktionsunteroffi­zieren wesentlich vermehrte Aufgaben gebracht, weshalb ihr Bestand in den letzten Jahren sehr stark erhöht wurde. Ende 1961 zählte unsere Armee 431 Instruktionsoffiziere und 494 Instruk­tionsunteroffiziere; die Instruktions­unteroffiziere stehen somit heute leicht in der Überzahl, nachdem noch vor wenigen Jahren das Zahlenver­hältnis 3:2 zugunsten der Offiziere ge­laltet hat.

Die Instrukto­ren sind Beamte des Bun­des. Wie ihr Name sagt, ist ihre Auf­gabe die des militärischen Lehrers. Sie sind somit nicht «Berufsoffiziere» im Sinn ausländischer Gesetzgebun­gen; denn ihr Beruf besteht nicht in der Ausübung eines militärischen Kom­mandos, sondern in der Tätigkeit als Ausbildner in Schulen und Kursen. Dagegen sind sie in der Armee den reinen Milizoffizieren gleichgestellt.

Die Instrukto­renordnung umschreibt die rechtliche Stellung der ihr unter­stehenden Instruktionsoffiziere, deren Charakteristikum – wie gesagt – darin liegt, daß sie dem Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbe­amten unterstehen. Damit unterstehen die Instrukto­ren auch dem Verant­wortlichkeitsgesetz. Grundsätzlich sind auch die Bestimmungen des Militär­strafrechts auf sie anwendbar. – Die besonderen dienstrechtlichen Bestim­

mungen legen die beamtenrechtlichen Vorschriften fest, welche für diese Sonderkategorie von Bundespersonal Gültigkeit haben; unter ihnen sind im Jahr 1958 namentlich die Regelung der Besoldung, der Nebenbezüge, der Ferien, der dienstfreien Zeit und des Wohnsitzes im Sinn einer weiteren Lockerung neu umschrieben worden. Im weiteren werden in dem Bundesratsbeschuß die Bestimmungen auf­geführt, die sich aus der militärischen Stellung der Instrukto­ren ergibt. Aus­geprägtes Sonderrecht für eine ein­zelne Berufsgruppe enthalten die Vor­schriften über die Fürsorge bei vor­zeitigem Ausscheiden aus dem In­struktionsdienst. Dieser Frage kam anläßlich der letzten Revision des Er­lasses darum besondere Bedeutung zu, weil der militärischen Tätigkeit, insbesondere derjenigen der Instruk­tionsoffiziere, gewisse altersmäßige Grenzen gesetzt sind, die unter Um­ständen ein Ausscheiden aus dem Bundesdienst vor dem Erreichen des normalen Pensionierungsalters not­wendig machen – sofern nicht eine Verwendung des betroffenen Instruk­tors an einer anderen Stelle der Mili­tärverwaltung möglich ist. Heute sind für die Angehörigen des Instrukto­renkorps sehr großzügige Möglich­keiten des Ausscheidens vor der gesetz­lichen Zeit geschaffen worden, wie sie keiner anderen Personalkategorie des Bundes zugestanden werden. – Schließlich enthält der Bundesrats­beschuß die nötigen Bestimmungen für die Instrukto­raspiranten und die außerordentlichen Instrukto­ren.

Die Vollzugsbestimmungen zur Instruk­to­renordnung sind vor allem in der sog. «Instrukto­renverfügung» des Eidg. Militärdepartements vom 6. Februar 1959 enthalten. Vollzugscharakter hat auch der Bundesratsbeschuß vom 29. Dezember 1959 über die Instrukto­ren­wagen, welcher die Haltung von In­strukto­renwagen durch die berechtig­ten Angehörigen des Instrukto­renkorps regelt.

Das Schweizervolk erhält an diesem ersten Aprilsonntag Gelegenheit, sich in einer machtvollen Kundgebung, die auch der Verantwortung und Reife der Stimmbürger ein gutes Zeugnis aus­stellen sollte, vor aller Welt für die Freiheit zu entscheiden. Es geht nicht um die Anschaffung von Atomwaffen, sondern darum, Herr im eigenen Haus zu bleiben, sich die Freiheit der Ent­cheidung zu wahren, um selbst die stärksten und gefährlichsten Waffen einzusetzen, wenn es darum geht, un­ser Volk vor der Knechtschaft jedes Gewaltregimes zu bewahren. Die Fra­ge, um die es in dieser wichtigen Volksabstimmung geht, heißt ganz schlicht: Freiheit oder Knechtschaft? In diesem Zusammenhang wollen wir uns auch die Worte von Bundespräsi­dent Wahlen in Erinnerung rufen, als er am 27. September 1961 im Natio­nalrat über die Atomwaffeninitiative sprach und ausführte:

«Der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission hoffen so heiß wie die Befürworter der Initiative, daß wir nie genötigt sein werden, die Atomwaffen zu verwenden, daß die Vernunft einkehre und daß die Angst vor dem Äußersten von dieser Welt weichen möge, daß ein Abrüstungs­abkommen mit den nötigen Garan­tien abgeschlossen werden kann. Der Bundesrat wird alle Bestrebun­gen in dieser Richtung unterstüt­zen; er wird sich an allen Vereinba­rungen beteiligen, die irgendwelche Garantie gewähren, daß sie haltbar sind... So hofft denn der Bundes­rat aus tiefstem Herzen, daß er nie in die Lage kommen werde, Ihnen die Anschaffung von Atomwaffen beantragen zu müssen. Aber sollte das Landesinteresse es erheischen, so wird er nicht zögern. Er wird nicht mit gebundenen Händen da­stehen wollen, wie das der Zweck der Initiative ist. Ich bin überzeugt, daß das Volk in beiden Punkten in seiner überwiegenden Mehrheit gleich denkt, daß es die Haltung des Bundesrates begreift und billigt. Es wird nicht bereit sein, der Lan­desregierung und den Räten auf alle Zeiten hinaus Kompetenzen zu neh­men, die sie unbedingt haben müs­sen, um ihre verfassungsmäßigen Pflichten der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und der Freiheit des Landes nachzukommen. Ebenso­wenig wird das Volk es verantwor­ten wollen, unseren Soldaten die wirksamsten Waffen vorzuenthalten, wenn es in Zukunft unumgänglich würde, sie ihnen zur Verteidigung ihres eigenen Lebens, ihrer Fami­lien und des ganzen Landes zu ge­ben.»

Die Beschaffung von Atomwaffen und die dadurch mögliche Verstärkung der Abwehrbereitschaft, die auch den Fak­tor der Abschreckung vielfach erhöht, beschäftigt nicht nur die Schweiz. Auch das neutrale Schweden befaßt sich auf allen Gebieten andauernd mit

Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Das Schweizervolk wird sich in einem Monat, in der Volksabstimmung vom 1. April, zur sogenannten Atomwaffen­initiative auszusprechen haben, die unserer Landesverteidigung eine spä­ter vielleicht mögliche Ausrüstung mit Atomwaffen von vornherein verbieten möchte. Diese von unbelehrbaren und sturen Pazifisten mit Zuzug der Kom­munisten lancierte Initiative, die uns die besten und vielleicht einmal auch die letzten Waffen aus den Händen schlagen will, die uns in der Stunde der Not vor dem Verlust von Frei­heit und Unabhängigkeit bewahren kön­nen, gilt es im Bewußtsein ihrer Trag­weite mit allen Mitteln zu bekämpfen.

